



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 100/05

23. November 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-178/05

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR NICHTIG, MIT DER DER VORSCHLAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUR ÄNDERUNG SEINES PLANES FÜR DIE ZUTEILUNG VON TREIBHAUSGASEMISSIONSZERTIFIKATEN FÜR UNZULÄSSIG ERKLÄRT WORDEN IST

Das Vereinigte Königreich war berechtigt, nach dem Erlass einer Entscheidung der Kommission über den ihr vorgelegten nationalen Plan Änderungen des Planes vorzuschlagen, auch wenn diese Änderungen die Gesamtzahl der Emissionszertifikate erhöhten.

Eine Richtlinie von 2003¹ führt ein Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten ein, um diese Emissionen zu verringern. Jeder Mitgliedstaat muss einen nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgasemissionszertifikate (NZP) nach bestimmten, in der Richtlinie aufgeführten Kriterien aufstellen. Im NZP muss angegeben werden, wie viele Zertifikate der Mitgliedstaat zuteilen möchte und wie er sie zuzuteilen gedenkt. Der erste NZP, für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum, musste bekannt gemacht und der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten spätestens am 31. März 2004 übermittelt werden.

Nach der Richtlinie verfügt die Kommission über drei Monate, um den NZP oder einen Teil davon abzulehnen, wenn er mit den Kriterien der Richtlinie unvereinbar ist. Alle Änderungen, die die Mitgliedstaaten am NZP vornehmen, müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls anzuhören, und ihre Bemerkungen sind zu berücksichtigen. Jeder Mitgliedstaat muss drei Monate vor Beginn des Zeitraums, also vor dem 1. Oktober 2004, eine endgültige Entscheidung auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten NZP unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit treffen.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Am 30. April 2004 übermittelte das Vereinigte Königreich der Kommission einen NZP, der ausdrücklich als vorläufig bezeichnet wurde. Nach diesem Plan betrug die Gesamtzahl der Zertifikate für die Zeit von 2005 bis 2007 736 Millionen Tonnen CO₂, doch konnte sich diese Zahl nach Maßgabe der laufenden Arbeiten ändern.

Am 9. Juni 2004 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich mit, dass sein NZP unvollständig sei und dass die fehlenden Angaben nachgereicht werden müssten. Daher forderte die Kommission das Vereinigte Königreich auf, ihr „jede Änderung“ des Planes mitzuteilen. Das Vereinigte Königreich antwortete, dass es ein Arbeitspapier veröffentlicht habe, dass die Bemerkungen der Öffentlichkeit berücksichtigen würden und dass es der Kommission sobald wie möglich jede Änderung des NZP mitteilen werde.

Am 7. Juli 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung, in der die Teile des NZP aufgeführt waren, die mit der Richtlinie unvereinbar waren, und forderte das Vereinigte Königreich auf, den NZP bis 30. September 2004 zu ändern, um diese Mängel zu beseitigen. Die Gesamtmenge der dem Vereinigten Königreich zugeteilten Zertifikate durfte nach dieser Entscheidung nicht überschritten werden. Ferner wurde bestimmt, dass jede Änderung des NZP der Kommission mitzuteilen sei.

Am 10. November 2004 übermittelte das Vereinigte Königreich, nachdem es die Kommission bereits davon unterrichtet hatte, dass es den Termin des 30. September nicht einhalten könne, Änderungen seines NZP. Es schlug insbesondere vor, die Gesamtmenge der Zertifikate auf 756,1 Millionen Tonnen CO₂ zu erhöhen. Am 12. April 2005 erließ die Kommission eine Entscheidung, wonach die vorgeschlagenen Änderungen unzulässig waren, da zum einen das Vereinigte Königreich seinen NZP nur ändern dürfe, um die in der Entscheidung vom Juli 2004 festgestellten Mängel zu beseitigen, und zum anderen diese Entscheidung jede Erhöhung der Gesamtzahl der Zertifikate verbiete.

Am 5. Mai 2005 hat das Vereinigte Königreich beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 12. April 2005 erhoben. Nachdem dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stattgegeben worden ist, erlässt das Gericht heute sein erstes Urteil im Bereich der Treibhausgasemissionszertifikate, und stellt klar, welche Rollen und Befugnisse die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich haben.

Das Gericht erklärt die Entscheidung der Kommission für nichtig, mit der der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Erhöhung der Gesamtzahl der CO₂-Emissionszertifikate für unzulässig erklärt wurde.

Das Gericht führt aus, dass der Erlass einer endgültigen Entscheidung über die Zertifikate den Mitgliedstaaten obliegt, jedoch unter der Voraussetzung steht, dass jede Änderung des NZP von der Kommission akzeptiert worden ist.

Es stellt fest, dass **die Kommission das Recht eines Mitgliedstaats, Änderungen vorzuschlagen, nicht beschränken durfte.** Eine solche Beschränkung würde der in der Richtlinie vorgesehenen öffentlichen Anhörung ihren Zweck nehmen. Denn die Bemerkungen der Öffentlichkeit wären von rein theoretischem Wert, wenn die Änderungen des NZP, die vorgeschlagen werden können, auf die von der Kommission erwähnten Änderungen beschränkt wären. Somit ist es möglich, dass die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung eine Erhöhung der Gesamtzahl der Zertifikate erforderlich machen, und der Richtlinie lässt sich nichts dafür entnehmen, dass die Möglichkeit einer solchen Erhöhung ausgeschlossen ist.

Das Gericht fügt hinzu, dass das Ziel der Richtlinie darin besteht, die Treibhausgase unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Europäischen Wirtschaft zu verringern. Beruht ein NZP teilweise auf falschen Angaben in Bezug auf das Niveau der Emissionen bestimmter Sektoren oder Anlagen, so muss es dem betreffenden Mitgliedstaat möglich sein, Änderungen einschließlich einer Erhöhung der Gesamtzahl der Zertifikate vorzuschlagen, um diese Probleme zu lösen. Die Kommission kann aber die Vorschläge in der Sache bei Unvereinbarkeit mit der Richtlinie ablehnen.

Das **Vereinigte Königreich war daher berechtigt, Änderungen seines NZP** bis zum Erlass seiner endgültigen Entscheidung **vorzunehmen**. Die Kommission durfte das Vereinigte Königreich nicht daran hindern, dieses Recht auszuüben.

Das Gericht fügt hinzu, dass die Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Juli 2004 Erhöhungen der Gesamtzahl der Zertifikate zur Schließung von Lücken erlaubt hat, die sie im NZP feststellte. Dieser Standpunkt der Kommission ist inkohärent, da sie es abgelehnt hat, solche Änderungen zu berücksichtigen, wenn sie von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagen worden sind.

Schließlich weist das Gericht das Vorbringen der Kommission zurück, wonach die vorgeschlagenen Änderungen schwerwiegende Folgen für die Knappheit an Zertifikaten und einen destabilisierenden Einfluss auf den Markt für die Zertifikate haben würden. Das Vereinigte Königreich hat ausdrücklich angegeben, es beabsichtige **vorläufig**, eine Gesamtzahl von 736 Millionen Tonnen CO₂ zuzuteilen. Die vorgeschlagene Erhöhung beläuft sich nur auf 2,7 % der Zertifikate des Vereinigten Königreichs. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Kommission nicht dargetan hat, inwiefern diese Erhöhung, die sieben Wochen vor Öffnung des Marktes angekündigt wurde, diesen Markt hätte destabilisieren können, zumal die Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vereinigte Königreich die Änderungen vorgeschlagen hat, noch keine Entscheidung in Bezug auf die NZP von neuen Mitgliedstaaten getroffen hatte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, NL, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*